

VORTEIL ARBEITGEBER NACHTEIL FAHRER



Das „Mobilitätspaket“ – von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neue Vorschriften für Bus-, Reisebus- und LKW-Fahrer

INFORMATIONEN der ETF für
BERUFSKRAFTFAHRER



VORTEIL ARBEITGEBER, NACHTEIL FAHRER!

Das „Mobilitätspaket“ – von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neue Vorschriften für Bus-, Reisebus- und LKW-Fahrer

Vor zwei Jahren versprach die Europäische Kommission den Berufskraftfahrern und Kraftverkehrsunternehmen neue EU-Vorschriften, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in unserem Sektor zu verbessern. Die Kommission kündigte an, Sozialdumping, Übermüdung und unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen. Sie legte dann am 31. Mai 2017 ihren Vorschlag vor. Die vorgeschlagenen Vorschriften sind jedoch weit davon entfernt, die Bedingungen für die Fahrer zu verbessern. Sofern angenommen, werden sie:

- Deinem Arbeitgeber mehr Macht geben, den Rhythmus der wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten festzulegen und von dir zu verlangen, viel mehr Stunden am Steuer zu sitzen;
- Deinen Arbeitgeber dazu berechtigen, Dir an den ersten drei Tagen, innerhalb eines einmonatigen Zeitraums, in dem du in einem anderen EU-Land arbeitest, nicht mehr als das Arbeitsentgelt Deines Herkunftslandes zu bezahlen (der Dreitagesgrenzwert würde für jedes Land, in dem Du arbeitest, gesondert gelten);
- Deinem Arbeitgeber keinerlei Verpflichtung auferlegen, Reise- und Unterbringungskosten im Zusammenhang mit dem Einlegen der wöchentlichen Ruhezeit zu übernehmen; der Arbeitgeber wäre einzig dazu verpflichtet, die Schichten so zu organisieren, um Dir zu „ermöglichen“, Deine wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden oder mehr zu Hause zu verbringen;
- „Briefkastenfirmen“ ermöglichen, weiter zu bestehen, da die vorgeschlagenen neuen Vorschriften zu unklar sind, um sie abzuschaffen.

Für die Europäische Transportarbeiter-Föderation ist dieser Vorschlag nichts anderes, als ein unverfrorener Versuch, Sozialdumping und schlechte Arbeitsbedingungen im Straßenverkehr zu legalisieren!



WIE GEHT ES WEITER?

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Verkehrsminister der 28 EU-Länder verhandeln über diese Vorschläge. Es kann zwei oder mehr Jahre dauern, bis die neuen Vorschriften angenommen werden. In der Zwischenzeit versuchen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und andere Interessengruppen, den Prozess zu beeinflussen.

Schließ Dich unserer Kampagne an, um diese Vorschriften zum Vorteil der Berufskraftfahrer in ganz Europa umzugestalten.

- **VERTEILE** diese Informationsbroschüre an andere Fahrer. Die Broschüre kann auf der Facebookseite der ETF-Sektion Straßenverkehr heruntergeladen werden www.facebook.com/ETFRoadSection/
- **SAG UNS** auf unserer Facebook-Seite www.facebook.com/ETFRoadSection/ Deine Meinung über diese möglichen Änderungen
- **MACH MIT** bei unseren ETF-Aktionen , um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fahrer zu verbessern – für den Terminplan der Aktionen siehe die Facebook-Seite der ETF-Sektion Straßenverkehr
- **MACH MIT** bei unseren Gewerkschaftsaktivitäten – nähere Informationen hat Dein Gewerkschaftsvertreter.

DIESE „BRÜSSELER“ VORSCHLÄGE WERDEN DEIN LEBEN UND DEINE ARBEIT IM FALLE EINER VERABSCHIEDUNG FÜR IMMER VERÄNDERN!

LENK- UND RUHEZEITEN – Verordnung (EG) Nr. 561/2006

MEHR STUNDEN AM STEUER UND EINBUSSEN BEI ENTGELT UND LEISTUNGEN

NACH DEN AKTUELLEN VORSCHRIFTEN müssen innerhalb von zwei Wochen mindestens 45 Stunden ununterbrochene Ruhezeit genommen werden. Die restliche wöchentliche Ruhezeit kann auf 24 Stunden reduziert werden, sofern die Differenz von 21 Stunden bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zusammenhängend genommen wird.

DER NEUE VORSCHLAG würde Deinem Arbeitgeber eine flexiblere Aufteilung der Lenk- und Ruhezeiten ermöglichen:

- Der Bezugszeitraum wird von zwei auf vier Wochen ausgedehnt
- Innerhalb dieser vier Wochen wären zwei normale (45 Stunden) und zwei reduzierte (24 Stunden) wöchentliche Ruhezeiten erlaubt. Deinem Arbeitgeber würde es jedoch freistehen, diese nach den betrieblichen Bedürfnissen zu organisieren (bezüglich des Ausgleichs der Ruhezeit von 21 Stunden würde jedoch alles beim Alten bleiben).

Die Europäische Kommission behauptet, dass die monatlichen Grenzwerte für Gesamtlenk- und -ruhezeiten unverändert bleiben, was jedoch eindeutig im Widerspruch zur Arithmetik des Vorschlags steht. Folgendes Szenario wäre durch die Neuregelung der Lenk- und Ruhezeiten gemäß Vorschlag der Kommission möglich:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Woche 1	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	W1 Ruhezeit im LKW
Woche 2	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	W2 Ruhezeit im LKW
Woche 3	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	W3 Ruhezeit zuhause
Woche 4	W3 Ruhezeit zuhause	Ruhezeit Zuhause 21 Stunden nachholen	Ruhezeit Zuhause 21 Stunden Ruhezeit und 8 Stunden Lenkzeit nachholen	Ruhezeit Zuhause 8 Stunden Lenkzeit nachholen	Ruhezeit Zuhause 8 Stunden Lenkzeit nachholen	W4 Ruhezeit zuhause	W4 Ruhezeit zuhause
Woche 5	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Arbeit	W5 Ruhezeit im LKW

(Es basiert auf der Annahme, dass in Woche 4 ein Ausgleich für die in den ersten 3 Wochen des Monats geleisteten Überstunden genommen werden kann)

KONKRETE KONSEQUENZEN FÜR DICH?

- Deine monatliche Lenkzeit könnte sich um 22 Stunden erhöhen. Die aktuellen Vorschriften beschränken die Lenkzeit auf 90 Stunden innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen und erlauben eine Lenkzeit von höchstens 56 Stunden in *Woche 1*. Die für *Woche 2* erlaubten restlichen 34 Lenkstunden machen nur Sinn, wenn darauf eine normale wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden folgt. Nach dem neuen Vorschlag, der eine Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit nach Ende von *Woche 2* auf 24 Stunden ermöglicht, ergibt eine Lenkzeitbeschränkung auf 34 Stunden jedoch keinen Sinn mehr, da vor der obligatorischen 24-stündigen Ruhezeit effektiv nur mehr vier Lenktage möglich sind. Entweder bekommst Du in Woche 2 unter der Woche einen Tag frei und Du arbeitest am Wochenende, oder Du hast vor der 24-stündigen Ruhezeit zwei lenkfreie Tage! Dementsprechend besteht die ernsthafte Gefahr, dass die Lenkzeitobergrenze von 90 Stunden abgeschafft wird, da die Unternehmen daran interessiert sind, Zeit und Personal maximal zu nutzen.

- Dein Unternehmen kann Dich drei Wochen am Stück mit nur 2 freien Tagen arbeiten lassen, da Deine Lenkzeit nach dem neuen Vorschlag einfach auf die ersten 3 Wochen des Monats und Deine wöchentliche Ruhezeit auf die letzte konzentriert werden kann. Dies ist ganz auf Unternehmen zugeschnitten, die mit nicht-gebietsansässigen (im Ausland tätigen) Fahrern arbeiten: Nach 3 intensiven Arbeitswochen bist Du ganz auf Dich gestellt, das Unternehmen übernimmt keine Kosten oder Verantwortung (nähere Informationen siehe unten).
- Einbußen bei Leistungen und Zulagen im Zusammenhang mit der Wochenendarbeit sind möglich: Da Samstage nach dem Vorschlag zu normalen Arbeitstagen werden sollen, hättest Du ggf. entsprechend weniger Anspruch auf Zeitgutschriften und erhöhten Stunden- oder Tageslohn.
- Dir droht auch der Verlust des Tagegeldes, das Dir in Woche 4 zusteht, da der Arbeitgeber diese Zeit als arbeitsfrei ansieht.

VORTEIL ARBEITGEBER, *NACHTEIL FAHRER!*

WÖCHENTLICHE RUHEZEIT IN DER FAHRERKABINE (Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

DU WIRST MEHR AUF EINANDERFOLGENDE NÄCHTE IM FAHRERHAUS SCHLAFEN, UND OBSCHON DU DIE ZEIT UND DIE MÖGLICHKEIT ERHÄLTST, NACH HAUSE ZURÜCKZUKEHREN, WIRD DIES AUF EIGENE KOSTEN SEIN

... Fahrer, die über längere Zeit im Ausland arbeiten ...

GEMÄSS DEN AKTUELLEN VORSCHRIFTEN ist es, sofern Du damit einverstanden bist, lediglich erlaubt, die **tägliche Ruhezeit** und die **reduzierte wöchentliche Ruhezeit** in der Fahrerkabine zu verbringen. Dementsprechend darfst Du nicht an mehr als 12 aufeinanderfolgenden Tagen in der Fahrerkabine übernachten, da die normalen Ruhezeiten von 45 oder mehr Stunden außerhalb des Fahrzeugs verbracht werden müssen. Die Ruhebedingungen sind in der bestehenden Verordnung zu den Lenk- und Ruhezeiten jedoch nicht festgelegt.

IM NEUEN VORSCHLAG sind die Bedingungen der wöchentlichen Ruhezeiten sehr wohl geregelt. Sie werden „in einer geeigneten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen verbracht: a) entweder vom Arbeitgeber bereitgestellt bzw. bezahlt, oder b) am Wohnort oder in einer anderen vom Fahrer gewählten privaten Unterkunft.“

Gemäß dem Vorschlag ist das Unternehmen verpflichtet, Deine Arbeit so zu organisieren, dass Du innerhalb jedes Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Wochen mindestens eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit – von 45 Stunden oder mehr – am Wohnort verbringen kannst.

Wenn die wöchentliche Ruhezeit am Wohnort oder in einer anderen vom Fahrer gewählten privaten Unterkunft verbracht wird, ist der Arbeitgeber jedoch nicht verpflichtet, die für Dich anfallenden Reise- oder Unterkunftskosten zu bezahlen.



KONKRETE KONSEQUENZEN FÜR DICH?

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission wäre es künftig rechtmäßig, wenn

- Du 3 anstatt wie bisher 2 aufeinanderfolgende Wochen jede Nacht im Lkw schläfst;
- Dein Unternehmen, Dir eine ganze Woche frei gibt und nicht für Deine Unterbringung oder Deine Fahrt nach Hause bezahlen muss! Gemäß dem neuen Vorschlag ist Dein Arbeitgeber nur verpflichtet, Deine Arbeitszeit so einzuteilen, dass Du die Ruhezeit zu Hause verbringen kannst.

In der Praxis bedeutet dies, dass Du in dem Land, in dem Du gerade arbeitest, weit weg von zu Hause, zwei Möglichkeiten hast: Entweder dort bleiben und versuchen, eine Woche lang vom Grundgehalt zu leben, oder auf eigene Kosten nach Hause fahren!

VORTEIL ARBEITGEBER, *NACHTEIL FAHRER!*



ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

DIR WIRD BIS ZU 3 TAGE LANG DER MINDESTLOHN DES LANDES, IN DEM DU ARBEITEST, VERWEIGERT!

Arbeitnehmer, die **dauerhaft** in einem anderen Mitgliedstaat (oder von dort aus) arbeiten, unterliegen den Bestimmungen der Rom-I-Verordnung und sind in Bezug auf alle Vorschriften dieses Landes, die Entgelthöhe, Krankenversicherung und soziale Sicherheit betreffen, gleichgestellt. Nur **vorübergehende** Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat wird als „Entsendung“ bezeichnet. In diesem Fall gelten nur bestimmte Mindestvorschriften dieses Landes, wie z.B. die zum Mindestlohn, zur Mindestarbeitszeit und zum bezahlten Mindestjahresurlaub.

GEMÄSS DEN AKTUELLEN VORSCHRIFTEN hast Du im Falle einer Entsendung ab dem ersten Arbeitstag Anspruch auf diese Mindestbedingungen des betreffenden Landes. „Gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ ist einer der zentralen Grundsätze der EU, um Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern zu verhindern, wenn sie sich im Rahmen ihrer Arbeit in ganz Europa frei bewegen.

LAUT DEM NEUEN VORSCHLAG hätte Dein Arbeitgeber das Recht, im Falle von grenzüberschreitenden Transporten bis zu drei Tage pro Monat, die in jedem einzelnen EU-Land gearbeitet werden, das Arbeitsentgelt des Herkunftslandes zu bezahlen. Dieser Dreitageszeitraum würde bei jedem Ersteintritt in ein anderes EU-Land im Monat wieder von vorne zu laufen beginnen: Du müsstest dann nachweisen, wo Du gearbeitet hast, und dazu im Fahrtenschreiber zu Beginn und am Ende des Arbeitstages von Hand aus den Code des Landes eintragen, in dem Du Dich gerade befindest, und auch jeden Grenzübertritt aufzeichnen! Die einzige Ausnahme im neuen Vorschlag ist der Kabotageverkehr, in diesem Fall gelten die Regeln für die Entsendung ab dem ersten Tag.



ZUM BEISPIEL: Wenn ein polnischer Fahrer innerhalb eines Monats internationale Transporte, die jeweils nicht länger als drei Tage dauern, in jedem der in Klammern aufgeführten Länder durchführt (Polen, Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Frankreich, Italien und Österreich), ist der Arbeitgeber berechtigt, dem Fahrer den polnischen Mindestlohn zu bezahlen. Wenn jedoch derselbe polnische Fahrer ausschließlich in einem derselben Länder Kabotagefahrten durchführt, hat er ab der ersten Minute und für die gesamte Dauer der Kabotagetätigkeit Anspruch auf den Mindestlohn dieses Landes.

VORTEIL ARBEITGEBER, NACHTEIL FAHRER!



Die Europäische Transportarbeiter Föderation
vertritt über 3,5 Millionen Transportarbeiter aus mehr als
230 Transportgewerkschaften und 41 europäischen Ländern
in 8 Sektoren, inklusive Straßentransport und Logistik.

Hauptgeschäftsstelle:

Galerie Agora,
Rue du Marché aux Herbes 105, Boîte 11,
B-1000 Brüssel
Belgien

www.etf-europe.org
road@etf-europe.org